



An die
Direktionen der
allgemein bildenden höheren Schulen,
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung,
sowie an die Bezirksschulräte
(zur Verständigung der Volks- Haupt- und Realschulen)

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

in der Steiermark



GZ.: ISchu1/68 - 2008

Graz, am 5. November 2008

Verfahren zur Aufnahme an öffentlichen Schulen

Mit dem 2. Schulrechtspaket 2005 wurde § 5 SchUG, welcher die Aufnahme in die erste Stufe der einzelnen Schularten regelt, neu gefasst. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat dazu die Aufnahmeverfahrensverordnung erlassen und damit nähere Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren an öffentlichen Schulen festgelegt (BGBl. II Nr. 317/2006, in der Fassung des BGBl. II Nr. 297/2007).

Der Landesschulrat für Steiermark ersucht um Beachtung des Rundschreibens Nr. 20/2006, GZ.: BMBWK-13.261/0027-III/3/2006, vom 19. Oktober 2006, mit welchem einzelne Bestimmungen der Aufnahmeverfahrensverordnung ausgelegt werden, sowie der folgenden Erläuterungen und Hinweise. Die Administrierung der Meldungen an den Landesschulrat und der Schulplatzzuweisungen sowie die Einrichtung der Informations-Hotline werden von den zuständigen pädagogischen Abteilungen des Landesschulrates für Steiermark wahrgenommen.

1. Geltungsbereich

Die Aufnahmeverfahrensverordnung gilt nur für die Aufnahme in öffentlichen Schulen der im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten. **Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Volks-, Sonder- und Berufsschulen sowie alle Privatschulen.** Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten können Privatschulen § 3a Abs. 5 Z 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung analog anwenden (Meldung der „vorläufigen Schulplatzzuweisungen“ an die AHS und an den Landesschulrat).

Hinweis für Hauptschulen und Polytechnische Schulen: Die Aufnahmeverfahrensverordnung kommt lediglich hinsichtlich der Anmeldeverpflichtung zur Anwendung. Reihungen bzw. Schulplatzzuweisungen sind an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen nicht vorgesehen. Wenn aus Platzgründen nicht alle Aufnahmewerber/innen aufgenommen werden können und mehrere Schulen gleicher Art im Schulsprengel bestehen, ist § 21 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes anzuwenden.

2. Reihungskriterien

§ 5 der Aufnahmeverfahrensverordnung regelt die Kriterien nach denen die Anträge auf Aufnahme zu reihen sind. Danach hat die Reihung nach Maßgabe der Eignung, der Wohnortnähe und des Besuchs der Schule durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers zu erfolgen. Für die Bewertung der Eignung sind im Rahmen von etwaigen Eignungsprüfungen erbrachte Leistungen zu berücksichtigen.

§ 6 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung regelt die Bewertung der Reihungskriterien im Rahmen der Festlegung schulautonomer Reihungskriterien. Insbesondere sind hierbei im Verfahren zur Aufnahme in die 9. Schulstufe die Reihungskriterien der Wohnortnähe und des Besuches der Schule durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder dem Reihungskriterium der Eignung gegenüber nachzustellen.

Gemäß § 7 der Aufnahmeverfahrensverordnung kann der Schulgemeinschaftsausschuss unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) sowie unter Zugrundelegung eines allfälligen regionalen Konzeptes und allenfalls bestehender Schulprogramme, schulautonomer Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen oder Schulkooperationen nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen (schulautonome Reihungskriterien).

Für den Fall, dass der Schulgemeinschaftsausschuss keine schulautonomen Reihungskriterien beschließt, kommen die Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3 der Aufnahmeverfahrensverordnung zur Anwendung.

Hinweis für die AHS: Für den AHS-Bereich ist etwaigen schulautonomen Reihungskriterien das regionale Konzept (siehe Punkt 3) zu Grunde zu legen.

Hinweis für die 4. Klassen der Hauptschulen mit Schulversuchen ohne Leistungsgruppen (Binnendifferenzierung) und die 4. Klassen der Realschulen: Die bisherige Regelung für die Ausfolgung eines Beiblattes zum Jahreszeugnis mit den ausgewiesenen Leistungsgruppen im Hinblick auf eine Reihung der Aufnahmsbewerber/innen (no. Erlass vom 13. Februar 1998, GZ.: IV Ze 2/11 - 1998) findet nunmehr für die Schulsachricht Anwendung.

3. „regionales Konzept“ des Landesschulrates für Steiermark für die Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule mit Unter- und Oberstufe (5. Schulstufe) gemäß § 6 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensordnung

Das folgende regionale Konzept des Landesschulrates für Steiermark bildet die Grundlage etwaiger schulautonomer Reihungskriterien an den allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) mit Unter- und Oberstufe für die Aufnahme in die 1. Klasse (5. Schulstufe):

1. Vorrangig sind jene Aufnahmsbewerber/innen zu reihen, deren Bruder oder Schwester bereits die betreffende Schule besucht.
2. Im Anschluss sind die weiteren Aufnahmsbewerber/innen zu reihen, deren Wohnort zur beantragten AHS näher liegt als zu einer anderen AHS gleicher Schulform. Sollten aus Platzgründen nicht alle diese Aufnahmsbewerber/innen aufgenommen werden können, sind sie nach ihrer Eignung zu reihen.
3. In weiterer Folge sind jene Aufnahmsbewerber/innen, deren Wohnort zu einer anderen AHS gleicher Schulform näher liegt als zur beantragten AHS, nach ihrer Eignung zu reihen. Für gleich geeignete ist die Wohnortnähe für die Reihung entscheidend.

4. vorläufige Schulplatzzuweisung – Entscheidung über die Aufnahme

Die vorläufige Schulplatzzuweisung hat keinen Entscheidungscharakter, da zu diesem Zeitpunkt die Aufnahmvoraussetzungen noch nicht erfüllt werden. Diese vorläufige Zuweisung bzw. Nichtzuweisung ist dem Aufnahmsbewerber/der Aufnahmsbewerberin über die bekannt gegebene Rückmeldemöglichkeit mitzuteilen. (Die vorläufige Zuweisung ist auch einer von ihm/ihr bis zu diesem Zeitpunkt allenfalls besuchten allgemein bildenden höheren Schule bekannt zu geben.)

Die tatsächliche Entscheidung über die Aufnahme von Aufnahmsbewerbern/Aufnahmsbewerberinnen kann erst nach Erfüllung sämtlicher Aufnahmvoraussetzungen getroffen werden. Gegen die schriftliche Entscheidung des Schulleiters über die Nichtaufnahme des Aufnahmsbewerbers/der Aufnahmsbewerberin ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (§ 70 Abs. 1 lit. a SchUG).

Der ho. Erlass vom 23. November 2007, GZ.: I Schu 1/45 - 2007, tritt außer Kraft.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Mag. Wippel